

Die EU-Datenschutzgrundverordnung und ihre Auswirkungen auf die Archive

**26 Fortbildungsseminar der BKK
29. November – 1. Dezember 2017, Hildesheim**

Einleitung

- Vereinheitlichung des Schutzes personenbezogener Daten und Gewährleistung des freien Datenverkehrs in der EU
- Verordnungscharakter: unmittelbare Geltung
- Ersetzung der bisherigen Datenschutzgesetze
- Aber: wenige Änderungen in der Praxis zu erwarten
- Stärkung der Betroffenenrechte
- Sanktion bei Verletzungen (Art. 83 DSGVO)
- Ausnahmen für Archivierung im öffentlichen Interesse

Anwendungsbereich

Anwendungsbereich: Art. 2 DSGVO

- Personenbezogene Daten, die
- ganz oder teilweise automatisiert verarbeitet werden oder
- in einem Dateisystem gespeichert werden (sollen)
- Ausnahmen (insb. private Zwecke)
- Nicht: Daten Verstorbener (Erwägungsgrund 27: *Diese Verordnung gilt nicht für die personenbezogenen Daten Verstorbener. Die Mitgliedstaaten können Vorschriften für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten Verstorbener vorsehen*)

Anwendungsbereich

Begriffsbestimmungen: Art. 4 DSGVO

Personenbezogene Daten, Art. 4 Nr. 1:

alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person beziehen; als identifizierbar wird eine natürliche Person angesehen, die direkt oder indirekt, insbesondere mittels Zuordnung zu einer Kennung wie einem Namen, zu einer Kennnummer, zu Standortdaten, zu einer Online-Kennung oder zu einem oder mehreren besonderen Merkmalen identifiziert werden kann, die Ausdruck der physischen, physiologischen, genetischen, psychischen, wirtschaftlichen, kulturellen oder sozialen Identität dieser natürlichen Person sind;

Anwendungsbereich

Begriffsbestimmungen: Art. 4 DSGVO

Verarbeitung, Art. 4 Nr. 2:

jeden mit oder ohne Hilfe automatisierter Verfahren ausgeführten Vorgang oder jede solche Vorgangsreihe im Zusammenhang mit personenbezogenen Daten wie das Erheben, das Erfassen, die Organisation, das Ordnen, die Speicherung, die Anpassung oder Veränderung, das Auslesen, das Abfragen, die Verwendung, die Offenlegung durch Übermittlung, Verbreitung oder eine andere Form der Bereitstellung, den Abgleich oder die Verknüpfung, die Einschränkung, das Löschen oder die Vernichtung;

Anwendungsbereich

Archivierung (z. B. Art. 2 Abs. 3 BayArchivG):

- Erfassen (v. a. Anbietung)
- Übernehmen
- Sichern (v. a. Digitalisieren)
- Erschließen (v. a. Verzeichnen)
- Nutzbarmachen (Vorlage, Veröffentlichung von Findmitteln und Archivgut)

von personenbezogenen Unterlagen

- **Verarbeitung personenbezogener Daten im Sinne der DSGVO (Erwägungsgrund Nr. 158)!**

Inhalt

Art. 5: Grundsätze für die Verarbeitung personenbezogener Daten

- Grundsatz der rechtmäßigen und transparenten Verarbeitung
- Grundsatz der Zweckbindung
- Grundsatz der Datenminimierung
- Grundsatz der Richtigkeit
- Grundsatz der Speicherbegrenzung (Unkenntlichmachen von Identifizierungsmerkmalen)
- **Aber:** Ausnahmen von den Grundsätzen der Zweckbindung und Speicherbegrenzung für im öffentlichen Interesse liegende Archivzwecke

Inhalt

Art. 9 Abs. 1 DSGVO : Besondere Kategorien personenbezogener Daten

- *Art. 9 Abs. 1: Die Verarbeitung personenbezogener Daten, aus denen die rassische und ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse oder weltanschauliche Überzeugungen oder die Gewerkschaftszugehörigkeit hervorgehen, sowie die Verarbeitung von genetischen Daten, biometrischen Daten zur eindeutigen Identifizierung einer natürlichen Person, Gesundheitsdaten oder Daten zum Sexualleben oder der sexuellen Orientierung einer natürlichen Person ist untersagt.*
- Aber: Ausnahmen für die Archivierung im öffentlichen Interesse, soweit angemessene und spezifische Schutzmaßnahmen vorgesehen sind (Art. 9 Abs. Abs. 2 j)

Inhalt

Art. 14: Informationspflicht

- Umfassende Informationspflicht, wenn Daten nicht bei der betroffenen Person erhoben wurden (bei übernommenen personenbezogenen Unterlagen)
- Aber: nicht bei Unmöglichkeit oder Unverhältnismäßigkeit der Informationserteilung, insbesondere im Rahmen einer Datenverarbeitung für Archivzwecke, Abs. 5 b. (Art. 5 b Satz 2: *In diesen Fällen ergreift der Verantwortliche geeignete Maßnahmen zum Schutz der Rechte und Freiheiten sowie der berechtigten Interessen der betroffenen Person, einschließlich der Bereitstellung dieser Informationen für die Öffentlichkeit*)

Inhalt

Art. 15: Auskunftsrecht

Die betroffene Person hat das Recht, von dem Verantwortlichen eine Bestätigung darüber zu verlangen, ob sie betreffende personenbezogene Daten verarbeitet werden; ist dies der Fall, so hat sie ein Recht auf Auskunft über diese personenbezogenen Daten (...)

Inhalt

Art. 16: Recht auf Berichtigung unzutreffender Daten

Die betroffene Person hat das Recht, von dem Verantwortlichen unverzüglich die Berichtigung sie betreffender unrichtiger personenbezogener Daten zu verlangen. Unter Berücksichtigung der Zwecke der Verarbeitung hat die betroffene Person das Recht, die Vervollständigung unvollständiger personenbezogener Daten – auch mittels einer ergänzenden Erklärung – zu verlangen.

Inhalt

Art. 17: Recht auf Löschung („Recht auf Vergessenwerden“)

- Die betroffene Person hat das Recht, von dem Verantwortlichen zu verlangen, dass sie betreffende personenbezogene Daten unverzüglich gelöscht werden, und der Verantwortliche ist verpflichtet, personenbezogene Daten unverzüglich zu löschen (...)
- **Aber:** Kein Löschungsanspruch, soweit die Verarbeitung erforderlich ist (...) *für im öffentlichen Interesse liegende Archivzwecke, soweit das in Absatz 1 genannte Recht voraussichtlich die Verwirklichung der Ziele dieser Verarbeitung unmöglich macht oder ernsthaft beeinträchtigt,* (Abs. 3 d)

Inhalt

Weitere Rechte Betroffener:

- Art. 18: Recht auf Einschränkung der Verarbeitung
 - Art. 19: Mitteilungspflichten über Berichtigungen, Löschungen und Einschränkungen
 - Art. 20: Recht auf Datenübertragbarkeit
 - Art. 21: Widerspruchsrecht gegen die Verarbeitung personenbezogener Daten
- **Erhebliche Beeinträchtigung bei der Anbietung, Übernahme, Sicherung, Erschließung und Vorlage personenbezogener Unterlagen!**

Ausnahmen für Archivzwecke

Archivierung im öffentlichen Interesse als privilegierte Verarbeitungssituation

Erwägungsgrund 158: (...)Behörden oder öffentliche oder private Stellen, die Aufzeichnungen von öffentlichem Interesse führen, sollten gemäß dem Unionsrecht oder dem Recht der Mitgliedstaaten rechtlich verpflichtet sein, Aufzeichnungen von bleibendem Wert für das allgemeine öffentliche Interesse zu erwerben, zu erhalten, zu bewerten, aufzubereiten, zu beschreiben, mitzuteilen, zu fördern, zu verbreiten sowie Zugang dazu bereitzustellen (...).

Ausnahmen für Archivzwecke

Aber: Bedingungen und Garantien für die Rechte Betroffener

Erwägungsgrund 156: Die Verarbeitung personenbezogener Daten für im öffentlichen Interesse liegende Archivzwecke, zu wissenschaftlichen oder historischen Forschungszwecken oder zu statistischen Zwecken sollte geeigneten Garantien für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Person gemäß dieser Verordnung unterliegen. Mit diesen Garantien sollte sichergestellt werden, dass technische und organisatorische Maßnahmen bestehen, mit denen insbesondere der Grundsatz der Datenminimierung gewährleistet wird (...).

:

Ausnahmen für Archivzwecke

Umsetzung der Privilegierung in der DSGVO:

- Ausnahmen für Archivzwecke unmittelbar in der DSGVO (Art. 5, 9, 17)
- „Archivklausel“, Art. 89 Abs. 3:

Werden personenbezogene Daten für im öffentlichen Interesse liegende Archivzwecke verarbeitet, können vorbehaltlich der Bedingungen und Garantien gemäß Absatz 1 des vorliegenden Artikels im Unionsrecht oder im Recht der Mitgliedstaaten insoweit Ausnahmen von den Rechten gemäß der Artikel 15, 16, 18, 19, 20 und 21 vorgesehen werden, als diese Rechte voraussichtlich die Verwirklichung der spezifischen Zwecke unmöglich machen oder ernsthaft beeinträchtigen und solche Ausnahmen für die Erfüllung dieser Zwecke notwendig sind.

Ausnahmen für Archivzwecke

Voraussetzungen des Art. 89 Abs. 3:

- Im öffentlichen Interesse liegende Archivzwecke
- Bedingungen und Garantien gemäß Art. 89 Abs. 1
 - technische und organisatorische Maßnahmen, mit denen insbesondere die Achtung des Grundsatzes der Datenminimierung gewährleistet wird (...) Pseudonymisierung, sofern es möglich ist, diese Zwecke [die Archivierung im öff. Interesse] auf diese Weise zu erfüllen (...)
- Beibehaltung der Schutzrechte muss die Archivierung unmöglich machen oder ernsthaft beeinträchtigen
- Ausnahmen von den Schutzregelungen der Verordnung sind zur Archivierung im öffentlichen Interesse notwendig

Umsetzung in Bayern

„Archivklausel“ in Art. 26 BayDSG-E

- Archivierung personenbezogener Daten weiterhin möglich
- Abweichung von o. g. Rechten Betroffener
- Modifizierung des Auskunftsrechts
- Unmittelbare Geltung für Kommunalarchive
(Datenschutzrecht als Kompetenz des Landesgesetzgebers)
- Anpassung des Bayerischen Archivgesetzes (und aller Landes-
sowie des Bundesarchivgesetzes) geplant
- Archivsatzungen müssen lediglich angepasst werden
(Neuverweisung)

Einzelne Maßnahmen

- Zugangs- und Organisationskontrolle
- Dokumentation aller Verfahrensschritte (wer hat was wann bearbeitet)
- Sensibilisierung der an Verarbeitungsvorgängen Beteiligten (Schulungen, Handreichungen)
- Benennung eines Datenschutzbeauftragten
- Pseudonymisierung oder Verschlüsselung personenbezogener Daten im Rahmen der Benutzung von Archivgut
- Regelmäßige Überprüfung aller technischen und organisatorischen Schutzmaßnahmen
- Hilfsmittel: „Verhaltenskodex für Archivverwaltungen“

Zusammenfassung

- DSGVO gilt grundsätzlich auch für Archive
 - Archivierung personenbezogener Daten erheblich erschwert
 - Privilegierung für Archivierung im öffentlichen Interesse
 - Anpassung der geltenden Rechtslage erforderlich (Datenschutz- und Archivgesetze des Bundes und der Länder sowie der Archivsatzungen)
 - Erweiterte Kontroll- und Dokumentationspflichten v. a. bei Übernahme und Zugänglichmachung personenbezogener Daten
- **Beibehaltung der bewährten Praxis!**

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Kontakt:

Andreas Nestl

Generaldirektion der Staatlichen Archive Bayerns

andreas.nestl@gda.bayern.de